

Stellungnahme

zum Entwurf der EU-Kommission für eine Revision der EU-Abfallverbringungsverordnung (VVA) “Our Waste, our Responsibility: Waste Shipments in a clean and more Circular Economy”

Die zu überarbeitende EU-Abfallverbringungs-VO (EU 1013/2006, VVA) ist ein wichtiger Rechtsakt auf dem Übergang von einer linearen Wirtschaftsweise hin zu einer echten „Circular Economy“ mit Wertschöpfungskreisläufen, wie sie erfreulicherweise im europäischen Green Deal und dem 2. EU-Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft skizziert werden.

Nur wenn ein freier und fairer Handel mit Recyclingrohstoffen weiterhin möglich ist, können die Recyclingwirtschaft und Unternehmen wie ALBA und Interseroh ihren Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele leisten. Außerdem sichert die Teilnahme auf den internationalen Märkten ganz maßgeblich unsere Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie unsere Arbeitsplätze.

ALBA und Interseroh unterstützen das Ziel der EU-Kommission, die illegale Abfallverbringung zu bekämpfen und die Ausfuhr von unbehandelten Abfällen in Länder, denen die Infrastruktur für eine ordnungsgemäße Behandlung fehlt, besser zu regulieren. Dabei spielen ein funktionierender Vollzug, wirksame Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten ganz entscheidende Rollen. Die dafür vorgesehene Einrichtung einer eigenen EU-Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung ist begrüßenswert.

Der Vorwurf des EU-Umweltkommissars, Plastikmüll würde durch schlechte Abfallwirtschaft entstehen, ist falsch. Denn die Produktverantwortung und das duale System in Deutschland funktionieren gut: Das Problem der weltweiten Ozeanverschmutzung hat mit Kunststoffverpackungen aus Deutschland nichts zu tun. Denn diese werden in privaten Haushalten getrennt über die Wertstofftonne erfasst und zu fast 99 Prozent in Europa verarbeitet, darunter zu rund 85 Prozent in Deutschland. Nur ein Anteil von gut einem Prozent wird im außereuropäischen Ausland weiterverarbeitet. Sortenreine Produktionsreste, die also nie den Verbraucher erreichen, werden als hochwertige Rohstoffe zu hohen Preisen weltweit gehandelt.

Es ist deshalb dringend notwendig, dass die Neufassung der VVA auch konsequent unterscheidet zwischen Recyclingrohstoffen und Abfällen. Die Festsetzung neuer und überzogener Störstoffgrenzwerte für einzelne Stofffraktionen und Abfälle der “grünen Liste” verursacht erhebliche Schwierigkeiten. So ist beispielsweise eine Vermarktung von Folien, die einen Anteil von 6,5% an Störstoffen haben, kaum noch möglich. Die Grenzwerte sind kontraproduktiv, verteuern die Recyclingaktivitäten und haben bei-

spielsweise verheerende Auswirkungen auf den innereuropäischen Transport von Kunststoffabfällen, teilweise sogar zwischen Betriebsteilen desselben Unternehmens. Das Verfahren um die Anlaufstellenleitlinien Nr. 12 hat gezeigt, wie schwierig es ist, praxisgerechte, starre Grenzwerte festzulegen. Solche zentralen Vorgaben sollten nicht im Verfahren eines Delegierten Rechtsakts vorgenommen werden, wie dies im Moment von der EU-Kommission vorgesehen ist u.a. in Art 28 Abs.4 VVA-Entwurf. Auch die Ansätze der EU-Kommission zur „Null-Schadstoff“-Politik dürfen nicht zu Lasten der Kreislaufwirtschaft gehen.

Aus Sicht von ALBA und Interseroh muss es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Abfallverbringung nun vorrangig darum gehen, zwei Herausforderungen verstärkt anzugehen:

1. Förderung von Recyclingaktivitäten und Recyclingrohstoffmärkten
2. Harmonisierung und Verbesserung der bisherigen Verfahren

Förderung von Recyclingaktivitäten und Recyclingrohstoffmärkten

Die VVA muss im Sinne der Ziele des europäischen Green Deals dafür sorgen, dass Recyclingrohstoffe nicht weiter offensichtlichen Wettbewerbsnachteilen unterliegen. Dies gilt einerseits gegenüber Primärrohstoffen, die weiterhin ohne Beachtung von VVA-Auflagen exportiert und importiert werden können. Es gilt aber andererseits auch im Vergleich zu Ländern, in denen Recyclingrohstoffe das Abfallregime bereits verlassen haben; dort können diese Recyclingrohstoffe ungehindert weltweit gehandelt werden.

Ziel muss es sein, Recyclingrohstoffe in möglichst vielen Produkten und Verpackungen, in Gebäuden und möglichst vielen Lebensbereichen in die Anwendung zu bringen. Die Verwendung von Recyclingrohstoffen in der industriellen Produktion ist mit rund 12% in Deutschland noch deutlich ausbaufähig, außerdem besteht gerade durch die Verwendung von Recyclingrohstoffen ein wesentlicher Hebel für mehr Klimaschutz und Ressourcenschonung.

Es wäre fatal, falls durch die Neufassung der VVA-Regularien in Europa ein Überangebot an Rezyklatmengen entsteht, das zu einem Preisverfall der Rezyklate führt. Denn ein Preisverfall würde wiederum bewirken, dass sich die Recyclingaktivitäten und die hochwertige Aufbereitung für die Unternehmen nicht mehr lohnen. Im schlimmsten Fall könnten die zu restriktiven Ausfuhrbestimmungen gar dazu führen, dass Abfallmengen in Europa wieder auf Mülldeponien landen – mit allen ihren gefährlichen Langzeitfolgen unter anderem für das Klima.

Harmonisierung und Verbesserung der bisherigen Verfahren

Die Vorgaben zur Abfallverbringung in Drittstaaten (Art. 38,39 VVA-Entwurf) dürfen nicht dazu führen, dass Drittstaaten abgeschreckt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum sich diese Länder bei der EU-Kommission für ihre nationalen Abfallwirtschaftspläne und ihr nationales Abfallmanagement rechtfertigen oder sich um Rohstoffe zum Recycling "bewerben" müssen. Anstelle einer Bewertung durch die Beamten der EU-Kommission sollte man auf die funktionierende Zertifizierungssystematik für Anlagen in einem Drittstaat vertrauen. Es ist gut, dass unabhängige Experten vor Ort die Anlagen auditieren.

Es ist darüber hinaus richtig und notwendig, alle Verfahren für die Verbringung von Abfällen zwischen EU-Mitgliedstaaten - auch für „grün gelistete“ Abfälle - vollständig zu digitalisieren, denn das vereinfacht das operative Geschehen und die Nachweisführung. Dabei sollte sichergestellt werden, dass EU-weit harmonisierte Systeme zügig etabliert und durchgesetzt werden. Allerdings ergeben sich in der Praxis auch Herausforderungen für die Unternehmen hinsichtlich der Informationspflichten in Art. 18 des Entwurfs zur VVA: Die digitale Meldung „grün gelisteter“ Abfalltransporte an die Exportbehörde einen Tag vor Verbringung bedeutet einen hohen personellen Aufwand und kann zu erheblichen Mehrkosten für das Recyclingunternehmen führen.

Die von der EU-Kommission vorgesehene verstärkte Nutzung von beschleunigten Verfahren („fast track“) für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, ist ebenso richtig wie die harmonisierte Einstufung von Abfällen auf EU-Ebene, um die derzeitige Fragmentierung des EU-Marktes zu überwinden, auf dem eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen innerhalb der EU derzeit noch unterschiedlichen Auslegungen und Verfahren unterliegen kann.

Außerdem ist zu verhindern, dass die Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder nur noch über eine Notifizierung erfolgen kann oder sogar gänzlich verboten wird. Recyclingrohstoffe sind nichts anderes als global gehandelte Güter, ebenso wie Primärrohstoffe. Dieser Handel muss weiter ermöglicht werden. Die Absicht der EU-Kommission, regelmäßig eine Liste mit Drittstaaten herauszugeben, in die eine Abfallverbringung möglich ist, ist zweifelhaft. Einerseits wären dann Ausfuhren in Drittstaaten, die nicht gelistet werden, verboten. Andererseits steigt damit die Rechtsunsicherheit - es bleibt unklar, wer diese Liste führt und darüber entscheidet.

Der Begriff „Waste“, der in der Richtlinie verwendet wird, ist nicht ausreichend differenziert, wie das Beispiel Kunststoffe zeigt: Es gibt einerseits minderwertige Kunststoffabfälle aus dem Haushaltsbereich oder Verbundwerkstoffe, die kaum recycelt werden können und die richtigerweise als „Waste“ bezeichnet werden. Andererseits gibt es hochwertige sortenreine Kunststoffe, die sicher kein „Waste“ sind, aber fälschlicherweise als solche ausgewiesen werden müssen. Die Neufassung der VVA muss genutzt

werden, um klarzustellen, dass Recyclingrohstoffe auch als Recyclingrohstoffe ausgewiesen werden dürfen.

Berlin, den 14. Januar 2022

Ansprechpartner:

Martin Schröder

Direktor Politische Beziehungen

Mobil: +49 (177) 8895 265

E-Mail: Martin.Schroeder@alba.info